

Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementpreis mit der tgl. Unterhaltungsbeilage Lesen, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendbeilage einschließlich Bringenlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährlich M. 2,75, unter Kreuzband für Deutschland und Österreich-Ungarn M. 3.—. Erscheint tgl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, II. Telefon 3485.
Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr.
Expedition: Zwingerstraße 21. Telefon 1769.
Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6spaltige Zeitzeile mit 25 Pf. berechnet, bei dreimaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens 1/10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 161.

Dresden, Mittwoch den 15. Juli 1908.

19. Jahrg.

Zentralarbeitsnachweisstelle für Sachsen.

N. Vor einigen Tagen ging durch die Presse die Mitteilung, daß sich das Stadtoberverordnetenkollegium zu Dresden mit der Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises beschäftigt und hierfür auch 10000 M. Beitrag in Aussicht gestellt habe. Dieses gemeinsame Projekt ist aber nicht, wie mehrfach angenommen worden ist, der sozialpolitischen Beiseit der Dresdner Stadterverwaltung entspringen. Die Anregung hierzu ist vielmehr schon vor länger als Jahresfrist vom Ministerium des Innern ausgegangen, das im Dezember 1906 ein Zirkular an alle Kreisoberverwaltungen richtete, in dem zur Bildung „allgemeiner öffentlicher Arbeitsnachweise“ gemeinlicher Art“ aufgefordert wurde.

In diesem Rundschreiben wurde die bereits vom Kaiserlichen Statistischen Amt (Abteilung für Arbeiterstatistik) herorgehobene Tatsache hingewiesen, daß in Sachsen derzeitige Arbeitsnachweise nur in verschwindend geringem Maße vorhanden seien und es besonders an kommunalen Nachweiskstellen mangelte. Tatsächlich liegt in Sachsen der Hauptteil des Arbeitsnachweises in den Händen von Stellungsvermittlern, die durch hohe Gebühren daraus ein einträgliches Geschäft auf Kosten ungelerner Arbeiter, der Gastwirte, besonders auch der Kleinrentnerinnen machen, und von Unternehmerverbänden, die hauptsächlich den Stellennachweis von dem Geschäftspunkte aus betreiben, organisierte Arbeiter auszuheuern und den Bedarf von Streikbrechern zu decken. In kleineren Städten und auf dem Lande aber gibt es, außer Gesindvermittlern, Stellennachweise so gut wie gar nicht. An der Verbesserung des bestehenden Zustandes haben die Arbeiter in erster Linie ein erhebliches Interesse. Denn für sie bedeutet die Arbeitsstelle die Grundlage aller Existenz, die auch bedenklichste Gefahr wird, wenn die Arbeitsvermittlung in den Händen von Schwarzmachern liegt, die sich vor allem die Aufgabe stellen, willkürliche und billige Ausbeutungsobjekte den Unternehmern zuzuführen und auf diese Weise die gewerkschaftlichen Organisationen nach Möglichkeit zu schädigen.

Das Ministerium des Innern bezeichnet es nun in seinem Zirkular als einen sozialpolitisch wichtigen Gesichtspunkt, „daß die in den besonderen Sacharbeitsnachweisen vielfach wirksamen Bestimmungen entweder der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer auf einseitige Beherrschung des Arbeitsmarktes nach Möglichkeit ausgeschaltet“ werden, und zwar durch „Schaffung unparteiischer, allgemein zugänglicher und tüchtigsten arbeitsvermittelnden Stellen“. Ein Bedürfnis dafür mache sich wenigstens in allen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern geltend. Deshalb empfiehlt das Ministerium des Innern den Gemeindevorständen, die Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten gemeinnütziger Art anzunehmen oder solche Nachweise durch ausreichende Unterstützung aus städtischen Mitteln leistungsfähig und unabhängig zu machen oder solche nach dem Beispiele der Stadt Chemnitz auf städtische Kosten und unter städtischer Verwaltung zu errichten.

Bei Befolgung derartiger sozialpolitischer Maßnahmen müsse der Grundgedanke der Dezentralität und Unentgeltlichkeit für die Arbeitsnachweise befolgt werden und im Vordergrund stehen. Sie müssten allen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ohne Entgelt offenstehen. Der Wegfall der Gebührenhebung müsse ein wichtiges Unterhaltungsmerkmal sein gegenüber der vielfach schädlich wirkenden gewerblichen Arbeitsvermittlung, die dadurch zugleich entbehrlich gemacht und zurückgedrängt werden solle. Die Errichtung allgemeiner öffentlicher Arbeitsnachweiskstellen schließe jedoch den Fortbestand besonderer Fach- und sonstiger Arbeitsnachweise keineswegs aus. „Dagegen ist“, so heißt es wörtlich weiter, „die Bewahrung einer gewissen Anziehungskraft der öffentlichen allgemeinen Arbeitsnachweise insofern zu erfassen, daß nach und nach Verbände, Zünfte und Vereine freiwillig ihre besonderen Arbeitsnachweise oder wenigstens Teile ihrer Tätigkeit auf den am Orte bestehenden allgemeinen Arbeitsnachweis übertragen oder in Einverständnis mit diesem handeln.“ Die Verwaltung dieser Arbeitsnachweise solle unparteiisch und daher sowohl einem überwiegenen Einflusse der Arbeiter wie der Unternehmer entzogen sein. Zu diesem Zwecke solle ein nach keiner Seite hin verpflichtet oder voreingenommener Vorsitzender, der weder zu den Arbeitgebern, noch zu den Arbeitnehmern gehören dürfe, eingesetzt werden. Dessen Bestellung solle vom Stadtrate oder der Gemeindevertretung auf ähnlicher Grundlage erfolgen wie die der Vorsitzenden des Gewerbe- oder Kaufmannsvereins. In der Regel aber werde eine bürokratische Verwaltung nicht ausreichend sein, befriedigende Erfolge zu erzielen. Unter entwickeltesten Verhältnissen im gewerblichen Leben, namentlich beim Bestehen von Gegensätzen zwischen Arbeitern und Unternehmern müsse dem „unparteilichen“ Vorsitzenden ein zu gleichen Teilen aus Arbeitern und Arbeitgebern gebildeter Ausschuss zur Seite gestellt werden, dem kollegialisch die Gesamtleitung derart obliege, daß dem unparteilichen Vorsitzenden entweder nur eine vermittelnde oder mitbeschließende Tätigkeit obliege. Als Wahlkörper zur Vollziehung der Ausschussarbeiten sollen, sofern hierfür nicht andere Formen, insbesondere die Wahl durch die Gemeindevertretung vorgezogen werde, die Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei den Gewerbevereinen oder in den Ortskonferenzen in Betracht kommen. Schließlich regt das Ministerium des Innern in dem Zirkulare noch die Einrichtung eines Verkehrs der Arbeitsnachweise untereinander mit dem Ziele an, den auf dem Arbeitsmarkte einzelner Orte bestehenden Mangel mit dem gleichzeitigen Ueber-

flusse anderer Orte und Landestheile auszugleichen.

Dieses ministerielle Rundschreiben war die Veranlassung, daß zunächst die Kreisoberverwaltung Dresden der Frage, öffentliche Arbeitsnachweise zu errichten, näher trat. Inwieweit dies auch die übrigen vier Oberbehörden dieser Art getan haben, darüber ist noch nichts bekannt geworden. Dagegen liegen die Resultate der Bemühungen innerhalb der Dresdner Kreisoberverwaltung vor. In den Beratungen sind von dieser Behörde neben Vertretern der Handelskammer und der Industriellen auch solche des Dresdner Gewerkschaftsrates zugezogen worden. Als Ergebnis dieser Verhandlungen ist ein Entwurf für ein Statut zu betrachten, der die offizielle Bezeichnung „Grundzüge einer Arbeitsnachweisorganisation für den Regierungsbezirk Dresden“ trägt. Da diese Grundzüge voraussichtlich auch anderen Behörden und Gemeindeverwaltungen als Muster dienen werden, erscheint eine kurze Betrachtung angebracht.

Nach dem erwähnten Entwurfe sollen sich der Verein gegen Armut und Bettel in Dresden (vor allem dessen bedeutender Arbeitsnachweis), die Stadt Dresden, die Bezirksverbände des Regierungsbezirks Dresden sowie etwaige Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die sich dazu bereit erklären, zu einem Verein für Arbeitsnachweise zusammenschließen. Als Zweck dieses Vereins werden angeführt: 1. Uebernahme des vom Verein gegen Armut und Bettel errichteten Arbeitsnachweises und dessen Umgestaltung zu einem Zentralarbeitsnachweis für den Regierungsbezirk Dresden auf paritätischer Grundlage. 2. Förderung der auf Begründung weiterer paritätischer Arbeitsnachweise gerichteten Bestrebungen. 3. Förderung der Arbeitsmarktstatistik. Ferner werden als vorbehaltener Zweck angegeben: Ausdehnung der Vereinsstätigkeit auf andere der Arbeitslosigkeit entgegenwirkende Maßnahmen, sowie Angliederung eines Wohnungsnachweises. Grundlag soll sein die Uneigentlichkeit des Arbeitsnachweises. — Die Höhe des Beitrags der angeschlossenen Vereine soll in jedem Falle festgelegt werden, Einzelverleihen sollen mindestens eine einmalige Zahlung von 300 M. oder eine laufende Jahresrate von 20 M. entrichten.

Die leitenden Organe der Vereins sollen sein: a) die Vereinsversammlung, b) der Verwaltungsrat, c) der geschäftsführende Vorstand. Neben die Zusammenlegung der Vereinsversammlung steht nichts in den Grundzügen, sie ergibt sich aus vielfach von selbst; ihre ganze Tätigkeit soll in der Änderung der Satzungsbestimmungen bestehen. — Das weitaus wichtigste leitende Organ ist nach dem Entwurfe der Verwaltungsrat. Ihm liegt die eigentliche Verwaltung des Arbeitsnachweises ob, von der in schließlich alles abhängt. Seine Zusammenlegung ist aber eine derartige, daß von einer Parität nicht die Rede sein kann. Er soll bestehen aus: einem Vertreter des Stadtrats zu Dresden, einem vom Kreisoberverwaltungsrat zu wählenden Vertreter der Bezirksverbände, zwei Vertretern des Vereins gegen Armut und Bettel, mindestens je sechs Vertretern der Arbeitnehmer und Arbeitgeber und schließlich einem Vorsitzenden, den die zuletzt genannten Vertreter zu wählen haben. Es würden demnach also neben den 6 Vertretern der Arbeitgeber mindestens noch 6 Herren im Verwaltungsrate sitzen, die mehr sympathisieren, so daß die 6 Arbeitervertreter immer in der Minorität bleiben würden. Das ist besonders bei Entscheidungen über die Frage, wie sich der Arbeitsnachweis bei Ausbruch eines Streiks verhalten soll, von größter Bedeutung. Für den Fall nun, daß das Ministerium des Innern dem Arbeitsnachweises einen Vertrag gewährt, hat auch die Kreisoberverwaltung das Recht zur Entsendung eines Vertreters, der aber nur beratende Stimme haben soll.

Der also zusammengesetzte Verwaltungsrat wählt auch den geschäftsführenden Vorstand, entscheidet über Beschlüsse, nimmt die Jahresberichte und Jahresrechnungen entgegen und beschließt auch über eventuelle Erweiterungen der Vereinsaufgaben. Die laufenden Geschäfte regelt der Vorstand, der aus dem Geschäftsführer und Kassierer des Vereins, von denen einer Arbeitgeber, einer Arbeiter sein muß, und dem Vorsitzenden gebildet wird, erledigt die laufenden Geschäfte, beaufsichtigt die Beamten und betreibt den Verein nach außen.

Den „Grundzügen“ sind schriftlich niedergelegte Bemerkungen über den Geschäftsbetrieb des Zentralarbeitsnachweises beigegeben. Danach soll die technische Leitung in den Händen eines Verwalters und dessen Stabspersonal liegen, für männliche und weibliche Arbeitsuchende sollen getrennte Abteilungen eingeführt und ebenso getrennte Eingänge für gelernte und ungelernete Arbeiter. Sehr beachtlich ist folgender Passus, der Anlaß zu allerhand Bedenken gibt. Am Abend jedes Wochentages sind auf vorgedruckten Listen mittels eines mechanischen Verfahrens diejenigen Berufsarten kenntlich zu machen, in denen Stellen gesucht bzw. angeboten werden, und die Listen mit Post an sämtliche angeschlossenen Arbeitsnachweise im Regierungsbezirk Dresden, an die Tageszeitungen des Regierungsbezirks, an die Naturalverpflegestationen und an sonst etwa noch geeignete Stellen (größere Arbeitsnachweise außerhalb des Regierungsbezirks) zu versenden. Ein weiterer Ausbau dieser Listenbekanntgabe durch Gemeinden oder öffentlichen Anschlag usw. soll in Erwägung gezogen werden.

An einer solchen Art Arbeitsvermittlung haben in erster Linie die Unternehmer ein Interesse, die dadurch leicht und bequem

billige und willige Arbeitskräfte in großer Zahl heranziehen können. Bei Streiks kann dieses Verfahren eine regelrechte Raubzucht zu Folge haben, die den Unternehmern ermöglchte, die Ausgaben für Streikbrecheragenten zu sparen. Darauf ist um so größeres Gewicht zu legen, weil weder die Grundzüge noch die Bemerkungen über den Geschäftsbetrieb etwas über das Verhalten des angeführten Zentralarbeitsnachweises bei Konflikten besagen. Offenbar ist beabsichtigt, bei Streiks die Arbeitsvermittlung unverändert auch für den davon betroffenen Betrieb fortzusetzen. Das ist eine Frage, mit der sich die Arbeitererschaft eingehend zu beschäftigen allen Anlaß hat. Es gilt zu verhindern, daß eine Einrichtung, die ausschließlich sozialpolitischen Erwägungen entsprungen ist, nicht zu einer Fallgrube für streikende oder ausgesperrte Arbeiter werde. Das ist um so nachdrücklicher zu betonen, weil die Statuten noch nicht endgültig feststehen, sondern nur erst ein Entwurf hierfür vorliegt. Der Ausschuss für soziale Angelegenheiten der Stadt Dresden hat beschlossene, bei der Kreisoberverwaltung dahin vorstellig zu werden, daß bei Arbeitsvermittlungen auf Streiks und Aussperrungen hingewiesen werde. Diese Forderung muß die Arbeitererschaft tatkräftig unterstützen, um zu verhindern, daß der Zentralarbeitsnachweis den Arbeitern bei Streiks und Aussperrungen in den Rücken fällt.

Eulenburgs Erkrankung.

Berlin, 14. Juli.

Der Vorsitzende, Landgerichtsdirektor Kango, teilte heute bei Eröffnung der Verhandlung mit, es sei ihm von der Charitéklinik die Mitteilung gemacht worden, daß der Angeklagte heute nicht transportfähig sei. Er habe darauf bei der Charitéklinik telefonisch angefragt, ob es möglich sei, die Verhandlung in der Charité fortzusetzen. Es sei ihm geantwortet worden, die Werte haben keine Bedenken gegen eine Fortsetzung der Verhandlung in der Charité; es liese auch der große Konferenzsaal, der nicht viel kleiner sei als der Schwurgerichtssaal, zur Verfügung. Allerdings, so bemerkte der Vorsitzende, bedürfe es hierzu der Genehmigung des Kultusministers. Er, Kango, habe daher den Kultusminister telefonisch um die Genehmigung ersucht, diese sei jedoch noch nicht eingetroffen. Oberstaatsanwalt Henkel bemerkte, daß er den Justizminister telefonisch ersuchen werde, beim Kultusminister dahin zu wirken, daß dieser die Genehmigung zur Fortsetzung der Verhandlung in der Charité erteile. Der Gerichtsarzt Medizinalrat Dr. Hoffmann bemerkte auf Anfrage, er habe keine Bedenken gegen eine Fortsetzung der Verhandlung in der Charité, da er, der Angeklagte, vollkommen geistig intakt sei; allerdings habe er sich schon gestern gemeldet, daß die Charitéklinik es erlaubt habe, den Angeklagten nach dem Gerichtsgebäude zu transportieren. Inzwischen war nun die Genehmigung des Kultusministers und des Justizministers eingetroffen. Es wurde daher beschlossen, daß sich sämtliche Prozeßbeteiligten sofort nach der Charité begeben, damit dort die Verhandlung fortgesetzt werde. Als Zeugen wurden befohlen: Graf Kuno v. Moltke, Fürst v. Eulenburg, der Sohn des Angeklagten Graf Siegfried v. Eulenburg, die inzwischen eingetroffenen Schwestern des Mündner Prozeßbeteiligungsprozesses Harden-Stäbels und noch einige Zeugen. Es soll darauf Bedacht genommen werden, wie der Vorsitzende bemerkt, daß der Angeklagte heute durch Vernehmung der Zeugen nicht ausgesetzt werde. Inzwischen ist auch der junge Ernst mit seinem Schwager wieder aus Starnberg zurückgekehrt; er bemerkt auf Befragen des Oberstaatsanwalts, daß er seine Kinder gesund angekommen habe. — In der Charité war der Konferenzsaal auf Veranlassung der Verwaltung für die Gerichtsstätte hergerichtet worden. Der Generalarzt Dr. Scheide erklärte jedoch, er halte den Angeklagten nicht für transportfähig. Der Angeklagte leide an einer starken Venenentzündung, so daß der kleine Transport von seiner Lagerstätte bis nach dem Konferenzsaal die Gefahr mit sich bringe, daß der Blutpfropfen im linken Bein sich löse und dadurch der Tod des Angeklagten einreten könnte. Der Vorsitzende ließ darauf sämtliche Zeugen aufrufen und teilte mit, daß wegen der Transportunfähigkeit des Angeklagten die Verhandlung heute nicht stattfinden könne. Es soll versucht werden, die Verhandlung morgen, Mittwoch, 10 1/2 Uhr in der Charité fortzusetzen.

Ergänzend wird uns aus Berlin berichtet:

Die Verhandlung in der Charité.

Sämtliche Prozeßbeteiligte, die Mitglieder des Gerichtshofes, die Geschworenen, der Oberstaatsanwalt mit seinem Assistenten, die Verteidiger, der Protokollführer und die zu heute bestellten Zeugen, sowie der Gerichtsdiener, letztere mit großen Altkleidern bedacht, trafen teils in Droschken, teils in Automobilen, teils mit der elektrischen Bahn zur Charité. Dort hatte sich vor dem Eingang des großen Krankenhauses in der Schumannstraße bereits eine starke Menschenmenge angesammelt, denn wie ein Lauffeuer war es be-

Mittelschwerer Zerschmetterter ist nicht mehr lebend, bis seine verwundete Seite im Hofe des Landesgerichts eintrat, die erstgenannte Verwundung erlitt. Das Gesicht wurde VI. in ein tiefes Loch gerissen, die Augenlider waren zertrümmert.